

Von: Plate, Tobias, Dr.
Gesendet: Montag, 4. Februar 2013 15:16
An: RegVI4
Betreff: VI4 an KabParl Kabinetttvorbereitung Einheitliches Europäisches Patentgericht

zVg.
 TP

Von: VI4_
Gesendet: Montag, 4. Februar 2013 15:16
An: KabParl_; Prange, Stefan
Cc: VI4_; Franßen-Sanchez de la Cerda, Boris; Merz, Jürgen
Betreff: VI4 an KabParl Kabinetttvorbereitung Einheitliches Europäisches Patentgericht

VI4 – 113 842/0#1

Lieber Herr Prange,

anbei die von der hiesigen Abteilungsleitung abgezeichnete Kabinetttvorbereitung gemäß Betreff zWV.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tobias Plate

Dr. Tobias Plate LL.M.
 Bundesministerium des Innern
 Referat V I 4
 Europarecht, Völkerrecht, Verfassungsrecht mit europa- und völkerrechtlichen Bezügen
 Tel.: 0049 (0)30 18-681-
 Fax.: 0049 (0)30 18-681-
 mailto:



10204-Kabinettsact 130204 tp
 Patentger... Kabinettsache Z...

Referat VI 4

VI 4 – 113 842/0#1

RefL.: MR Merz

Ref.: ORR Dr. Plate

Berlin, den 04. Februar 2013

Hausruf: [REDACTED]

Zugestimmt:

Abgelehnt:

Vertagt:

Bemerkungen:

Kabinettsache

Betreff: Zeichnung des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht

Herrn Minister

über

Frau Staatssekretärin Rogall-Grothe

Referat Kabinetts- und Parlamentsangelegenheiten

Herrn Abteilungsleiter V

Frau Unterabteilungsleiterin VI

} i. V.
} PE 4/12

Votum:

Es wird empfohlen, der Vorlage des BMJ zuzustimmen.

Sachdarstellung

[REDACTED]
Merz *f*

[REDACTED]
Dr. Plate *UPC*

Referat VI 4

VI 4 – 113 842/0#1

RefL.: MR Merz
Ref.: ORR Dr. Plate

Berlin, den 04. Februar 2013

Hausruf: 

Zugestimmt:
Abgelehnt:
Vertagt:
Bemerkungen:

Kabinettsache

Betreff: Zeichnung des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht

Herrn Minister

über

Frau Staatssekretärin Rogall-Grothe
Referat Kabinetts- und Parlamentsangelegenheiten
Herrn Abteilungsleiter V
Frau Unterabteilungsleiterin VI

Votum:

Es wird empfohlen, der Vorlage des BMJ zuzustimmen.

Sachdarstellung

Merz

Dr. Plate

Sachdarstellung

1. Zweck der Vorlage

Die Vorlage bezweckt, einen zustimmenden Kabinettsbeschluss zur Zeichnung des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht im Rahmen der TOP 1-Liste herbeizuführen.

2. Hintergrund des Übereinkommens

Das Übereinkommen über ein einheitliches europäisches Patentgericht ist Teil eines Pakets für eine Europäische Patentreform, mit der nunmehr das seit über 40 Jahren verfolgte Ziel eines einheitlichen Patentschutzes in Europa zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden soll. Ende Dezember 2012 ist das Rechtsetzungspaket auf EU-Ebene verabschiedet worden. Das Übereinkommen als **völkerrechtlicher Vertrag, für den nach einhelliger Auffassung von BMI und BMJ ein Vertragsgesetz nach Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG erforderlich ist**, soll zur Schaffung einer eigenen Europäischen Patentgerichtsbarkeit führen. Das Gericht wird seinen Sitz in Paris und Außenstellen in London und München haben. Es sind 25 EU-MS beteiligt; alle EU-MS können sich anschließen. Da über 40% aller Europäischen Patente von DEU angemeldet werden, ist das Patentpaket für DEU von besonderem Interesse.

BMI hatte auf Arbeitsebene im Rahmen der verfassungsrechtlichen Prüfung völkerrechtlicher Verträge gewisse Bedenken gegen das Übereinkommen erhoben. Diese liegen darin begründet, dass das Übereinkommen ein vereinfachtes Verfahren für eine Änderung des ihm als Anhang beigefügten Statuts des künftigen Gerichts und damit zugleich für eine Änderung des Übereinkommens als solchem vorsieht. Der durch das Übereinkommen eingerichtete „Verwaltungsausschuss“, in dem jede Vertragspartei einen Sitz hat, kann nämlich mit Mehrheitsentscheid Änderungen des Statuts beschließen, also auch gegen die Stimme Deutschlands. Zudem treten diese Änderungen sofort bei Beschlussfassung mit Wirkung für alle Vertragsparteien in Kraft. Die Möglichkeit einer erneuten vorherigen Parlamentsbefassung in DEU ist nicht vorgesehen, obwohl im Einklang mit der mehrjahrzehntigen Staatspraxis grundsätzlich alle Änderungen eines Vertrages, für den es ein Vertragsgesetz gab, das Erfordernis eines erneuten Vertragsgesetzes auslösen. **Die Bedenken können jedoch durch entsprechende Ausgestaltung des späteren Vertragsgesetzes, über die mit BMJ im Einzelnen noch Diskussionsbedarf besteht, ausgeräumt werden. Aus diesem Grund hat sich BMI einer jetzigen Zeichnung des Übereinkommens nicht entgegengestellt.**

Neben dem Umstand, dass BMJ mangels früherer Beteiligung zu einem suboptimalen Übereinkommenstext gelangt ist, hat es des Weiteren auch versäumt, die Länder

nach der Lindauer Absprache zu beteiligen. Dies kann jedoch noch zwischen Zeichnung und Ratifikation nachgeholt werden, worauf die Kabinetttvorlage sich in Abstimmung mit BMI beruft.

Die Referate V I 1, V I 2, VI3 und D1 waren beteiligt und haben keine Einwendungen erhoben.